



Pädagogisch-Theologisches
Institut der Nordkirche



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

HANDREICHUNG ZUR SCHULSEELSORGE IM RAUM DER NORDKIRCHE



Vorbemerkung

Zweck dieser Handreichung, die von einer Arbeitsgruppe der Hauptbereiche „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“ und „Generationen und Geschlechter“ sowie dem Landeskirchenamt erarbeitet wurde, ist es, die grundsätzlichen Aspekte dieses im Raum der Nordkirche angebotenen Seelsorgefeldes der Schulseelsorge zu beschreiben, die vorhandenen Strukturen zu benennen und einen Rahmen für Durchführung und Organisation aufzuzeigen. Dabei werden die für dieses Arbeitsfeld bereits erlassenen Texte und Rechtsvorschriften (EKD-Text 123, Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, Seelsorgegeheimnisgesetzergänzungsgesetz und Seelsorgegeheimnisdurchführungsverordnung der Nordkirche, Handreichung Seelsorgegeheimnis der Nordkirche) entsprechend vorausgesetzt bzw. mit aufgenommen, so dass ein umfassender Überblick gegeben wird. Die Handreichung ersetzt die genannten Texte und Rechtsvorschriften nicht.

1. Was ist Schulseelsorge?

In dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlichten Orientierungsrahmen „Evangelische Schulseelsorge in der EKD“ (EKD-Text 123) findet sich eine Beschreibung evangelischer Schulseelsorge, die auch für die Nordkirche leitend ist: Schulseelsorge versteht sich als ein von der evangelischen Kirche getragenes und unterstütztes Angebot an Menschen und Gruppen im Raum Schule. Sie bietet Rat und Hilfe sowie religiös-ethische und spirituelle Begleitung im Horizont des christlichen Glaubens evangelischer Prägung.

Mit der Schulseelsorge wird Kindern und Jugendlichen sowie allen anderen Menschen, die im schulischen Kontext leben und arbeiten, das Angebot gemacht, seelsorglich begleitet zu werden, um die eigene Identität zu entwickeln sowie Orientierung und Sinn für die konkrete Gestaltung ihres Lebens und Handelns zu finden.

Schulseelsorge umfasst das seelsorgliche Gespräch, die Gestaltung von Feier-, Trauer- und Krisenprozessen, spirituelle und religiöse Angebote sowie die Vernetzung der Schule mit dem kirchlichen und sozialen Umfeld und die Durchführung von Projekten, die der Gestaltung der Schule als Lebensraum sowie der Kultur einer sorgenden Schulgemeinschaft („Caring Community“) dienen. Schulseelsorge ergänzt das schulische Angebot der Beratungslehrkräfte und der Schulsozialarbeit. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Menschen im System Schule, zur Wahrnehmung des Einzelnen und der Gemeinschaft sowie zur Qualitätsentwicklung von Schule.

Auch der Religionsunterricht kann seelsorgliche Aspekte beinhalten, wenn in diesem Zusammenhang existentielle Themen angesprochen werden und sich daraus niederschwellige Gespräche mit seelsorglicher Qualität ergeben. Evangelische Schulseelsorge orientiert sich vor allem am Anliegen der Einzelnen. Dabei werden die Menschen in ihrer Individualität ernst genommen – ohne Ansehen von Religion, kulturellen Ausprägungen, Herkunft oder Geschlecht. Dazu ist es notwendig, geschützte Räume zu haben und zu markieren.

Es ist sinnvoll die Schulseelsorge in die Vernetzung mit anderen Seelsorgefeldern einzubinden.

2. Zuständigkeiten in diesem Arbeitsfeld in der Nordkirche

Die Schulseelsorge wird auf der landeskirchlichen Ebene von Mitarbeitenden der Jungen Nordkirche (Hauptbereich Generationen und Geschlechter) und des Pädagogisch-Theologischen Instituts (Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik) koordiniert und fachlich ausgestaltet. Sie sorgen für die

- Organisation und Durchführung der Weiterbildung Schulseelsorge (siehe unten)
- Fortbildungsangebote für qualifizierte Schulseelsorger*innen
- Geschäftsführung der landeskirchlichen Zusammenkunft der Schulseelsorger*innen
- Regionalen Schulseelsorge-Netzwerke
- Bewirtschaftung der von der landeskirchlichen Ebene zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung im Hauptbereich
- Kontaktpflege zum Aufsicht führenden Dezernat (Dez. Kirche und Gesellschaft) sowie zum Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog
- Ausfertigung des Zertifikats zur Weiterbildung Schulseelsorge

3. Personenkreis der Schulseelsorger*innen

In der Regel können folgende Personengruppen (nach erfolgreich absolvierter Qualifikation im Sinne des Orientierungsrahmens der EKD) von den kirchlichen Körperschaften für die Schulseelsorge eingesetzt werden:

- grundständig ausgebildete Religionslehrkräfte im Kirchen- oder im Landesdienst,
- Pastor*innen,
- Diakon*innen,
- Religionspädagog*innen,
- Gemeindepädagog*innen, die in einem Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen.
- In Ausnahmefällen können dies auch Schulsozialarbeiter*innen, Schulpsycholog*innen und Lehrkräfte, die nicht Religion unterrichten.

Evangelische Schulseelsorge braucht nach dem EKD-Text 123 theologisch, pädagogisch und seelsorglich ausgebildete Fachleute, die mit den komplexer werdenden Lebenssituationen und den sich in den Schulen häufenden Krisensituationen professionell umgehen und Ratsuchenden kompetente Hilfestellungen leisten können. Voraussetzung ist in der Regel die Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle / Dienstperson.

4. Praktische Hinweise zur Umsetzung der Schulseelsorge

Schulseelsorge kann immer dann an Schule etabliert werden, wenn die jeweiligen schulischen und kirchlichen Verantwortlichen ihren Willen zur Umsetzung der Schulseelsorge an der Schule erklären. Es bietet sich an, entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, die alle wesentlichen Aspekte rund um die Schulseelsorge beinhalten, um entstehende Konflikte professionell und konstruktiv lösen zu können.

Seelsorgliches Gespräch, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Das seelsorgliche Gespräch als Beratungsarbeit ist ein wesentliches Handlungsfeld. In den Einzelgesprächen kommen in der Regel aktuelle oder akute Anliegen und Probleme zur Sprache, die für die betreffende Person von besonderer

Bedeutung sind. Schulseelsorge geschieht u.a. in Einzelgesprächen, bei denen die Anliegen der die Schulseelsorge Aufsuchenden zur Sprache kommen.

In den meisten Fällen sind die bestehenden allgemeinen schulgesetzlichen und landesrechtlichen sowie kirchlichen Bestimmungen zur Vertraulichkeit ausreichend. Allerdings ist damit kein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne der Strafprozessordnung verbunden, es sei denn, das Gespräch ist klar als ein seelsorgliches Gespräch ausgewiesen und die Person, die das Gespräch führt, verfügt über eine **besondere oder bestimmte Beauftragung** zur Seelsorge (siehe dazu das Kirchengesetz der EKD zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG), das nordkirchliche Seelsorgegeheimnisgesetzergänzungsgesetz und die Rechtsverordnung zur Durchführung des Seelsorgegeheimnisgesetzergänzungsgesetzes sowie die Handreichung Seelsorgegeheimnis (<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/49086>)). Mit dem Seelsorgegeheimnisgesetz definiert die Kirche den Begriff des/der Geistlichen nach Strafprozessordnung und Strafgesetzbuch auch für weitere Personen. **Besonders** mit der Seelsorge Beauftragte sind die Pastorinnen und Pastoren (§ 3 Abs. 1 SeelGG).

Zusätzlich können weitere qualifizierte Personen eine **bestimmte Beauftragung** zur Seelsorge erhalten (siehe § 3 Abs. 2 SeelGG und § 4 SeelGGErgG /Seelsorgegeheimnisgesetzergänzungsgesetz). Damit findet das Zeugnisverweigerungsrecht für diese Personen Anwendung. Die bestimmte Beauftragung erfordert eine entsprechende Qualifikation (siehe § 4 SeelGG) und den offiziell durch die kirchlichen Körperschaften ausgesprochenen Akt der Beauftragung (siehe § 2 Abs. 3 SeelG-GErgG). Personen, die eine besondere oder **bestimmte Beauftragung** inne bzw. erhalten haben, sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet und keinen Weisungen unterworfen (vgl. § 6 Abs. 1 SeelGG).

Bei einer bestimmten Beauftragung von Personen im Staatsdienst muss zuvor geklärt werden, ob die dienstvorgesetzte Stelle einer solchen Beauftragung zustimmt. Sinnvoll wäre das Schließen von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den kirchlichen Körperschaften (vornehmlich der Landeskirche) mit den staatlichen Dienststellen (siehe unter 8.). Hierzu bedarf es im Raum der Nordkirche noch der entsprechenden Gespräche mit den zuständigen staatlichen Stellen der Bundesländer. Bei kirchlichen Lehrkräften (ausgenommen der Pastorinnen und Pastoren) erfolgt die **bestimmte Beauftragung** im Benehmen mit der Schulleitung und den zuständigen kirchlichen Stellen. Sie ist auf einen bestimmten Einsatzort zu beziehen und zeitlich zu befristen. Sie kann nach Besuch entsprechender Fortbildungen verlängert werden.

Da die größtmögliche Vertraulichkeit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, beziehen sich die Regelungen zur besonderen und bestimmten Beauftragung im Sinne des Seelsorgegeheimnisgesetzes nur auf solche Gesprächssituationen. Der Gesprächspartner muss über den Charakter eines solchen Gesprächs informiert sein. Gruppenseelsorge und allgemeine Gespräche zur Lebensberatung sind hier nicht mit umfasst, auch wenn solche Gespräche natürlich auch einen verlässlichen Charakter der Vertraulichkeit haben müssen (allgemeine Dienstpflichten zur Verschwiegenheit). Ein Zeugnisverweigerungsrecht wird hier jedoch nicht inkludiert. Im Falle der Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten ist die seelsorgende Person ohne besondere oder **bestimmte Beauftragung** ihrer vorgesetzten Dienststelle gegenüber mitteilungs pflichtig.

Auch **ohne besondere oder bestimmte Beauftragung** können qualifizierte Personen in der Schulseelsorge tätig werden. Sie versehen diese Tätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten, die eine eingeschränkte Verschwiegenheit, nicht aber ein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne der Strafprozessordnung, beinhaltet. Die Tätigkeit in der Schulseelsorge erfordert besondere systemische und seelsorgliche Kenntnisse und sollte nicht ohne eine entsprechende Qualifikation (siehe unter 5.) ausgeführt werden.

Spirituelle Angebote

Neben den seelsorglichen Gesprächsangeboten kann die Schulseelsorge auch außerhalb des (Religions-) Unterrichts spirituelle bzw. lebenskundliche Angebote wie Besinnungstage, stille Pausen, Andachten, Schulgottesdienste und andere religiös geprägte Feiern und Feste im Jahreslauf der Schulgemeinschaft anbieten. Insbesondere bei den

religiös geprägten Angeboten ist – wie bei allen Angeboten der Schulseelsorge – hier im Besonderen unbedingt auf Freiwilligkeit zu achten, um einerseits die Pflicht der Schule zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität und andererseits GG Art IV zu wahren.

Präventive Angebote

Ein weiterer Schwerpunkt kann der Einsatz für Präventionsangebote unterschiedlicher thematischer Ausrichtung sein, die klassen- bzw. lerngruppenübergreifend bzw. bei aktuellen Bedarfen auch als Fortbildung für das Lehrerkollegium organisiert werden können. Neben den üblichen Beratungsthemen des Kinder- und Jugendalters, wie z.B. abhängiges Verhalten, und Themen des sozialen Lernens, wie z.B. „Mobbing“, „Rassismus“ und „sexualisierte Gewalt“ engagieren sich Schulseelsorgende insbesondere für Angebote, die zum Gelingen der Beziehungen im Lebensraum Schule beitragen und die Schulgemeinschaft stärken. Bewährt haben sich auch Angebote zur Stärkung der (Lehrer*innen-) Gesundheit und Resilienz sowie zum Umgang mit Tod und Trauer. Hier sind insbesondere die Zusammenstellung von Trauermaterialien („Trauerkoffer“) sowie einführende Fortbildungen in die Thematik von Bedeutung. Darüber hinaus wirken Schulseelsorgende in schulischen Krisenteams mit.

Vernetzung der Schule mit dem kirchlichen und sozialen Umfeld

Im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen vernetzen sich die Schulen mit dem gesellschaftlichen Umfeld, um die Schulkultur zu bereichern. Dazu können auch kirchliche Einrichtungen gehören und Einrichtungen anderer religiöser Gemeinschaften. Mit ihnen können die Schulen Angebote der Schulseelsorge entwickeln und organisieren. Darüber hinaus kann Schulseelsorge eine Brückenfunktion zwischen der rechtlich verbindlichen schulischen formalen Bildung und den non-formalen kirchlichen und anderen Bildungsangeboten übernehmen.

An den Angeboten der Schulseelsorge nehmen Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern freiwillig teil.

5. Qualifikation für die Schulseelsorge

Zur sachgerechten und verantwortungsvollen Ausübung der Schulseelsorge wird eine besondere Qualifizierung seitens der landeskirchlichen Ebene (Junge Nordkirche und Pädagogisch-Theologisches Institut) in regelmäßigen Abständen angeboten, die für die Bestimmte Beauftragung gemäß § 5 SeelGG und § 4 SeelGGErgGDVO obligatorisch ist und für den seelsorglichen Einsatz im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten unbedingt angeraten wird. Sofern Mittel zur Verfügung stehen, werden landeskirchliche Förderungen zur Schulseelsorge in der Regel nur für in diesem Rahmen qualifizierte Personen gewährt. Nach dem erfolgreichen Absolvieren dieser Ausbildung kann eine bestimmte Beauftragung zur Ausübung der Schulseelsorge seitens der kirchlichen Körperschaften (siehe unter 4.) ausgesprochen werden.

Umfang und Inhalt

Umfang und Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen der Landeskirche richten sich nach den Bestimmungen von § 5 SeelGG, § 4 SeelGGErgGDVO sowie Abschnitt 4 EKD-Text 123 – Schulseelsorge.

Personenkreis der Teilnahme

Zur Teilnahme berechtigt sind grundständig ausgebildete Religionslehrkräfte im Kirchen- oder im Landesdienst, Pastor*innen, Diakon*innen, Religionspädagoge*innen sowie Gemeindepädagoge*innen, die in einem Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle / Dienstperson. In Ausnahmefällen können auch Schulsozialarbeiter*innen, Schulpsycholog*innen und Lehrkräfte, die nicht Religion unterrichten, an der Qualifizierung teilnehmen.

Die Kosten für die Qualifizierung werden in einem angemessenen Verhältnis von der Jungen Nordkirche, dem Pädagogisch-Theologischen Institut und den Teilnehmenden getragen.

6. Fortbildungsangebote der Landeskirche

Das Pädagogisch-Theologische Institut sowie die Junge Nordkirche bieten neben der Qualifizierung (siehe unter 5.) regelmäßige Fortbildungen zu unterschiedlichen Themenfeldern der Schulseelsorge an. Sie dienen der kontinuierlichen und vertieften Auseinandersetzung mit einzelnen Themen und Fragestellungen der Schulseelsorge sowie dem kollegialen Austausch. Die jeweilige inhaltliche Ausgestaltung wird durch die Junge Nordkirche und das Pädagogisch-Theologischen Institut einvernehmlich festgelegt. Darin eingeschlossen ist eine regelmäßige Reflexion der Angebote. Die Kostentragung für eine Fortbildung richtet sich nach den Teilnahmebedingungen der fortbildenden Einrichtung sowie dem Fortbildungsrecht der Nordkirche.

7. Vernetzung der Schulseelsorge in der Nordkirche

Landeskirchliche Zusammenkunft der Schulseelsorger*innen

Die Schulseelsorger*innen auf dem Gebiet der Nordkirche werden zur regelmäßigen Zusammenkunft eingeladen. Die Zusammenkünfte finden mindestens einmal jährlich statt und dienen dem inhaltlichen Austausch, der qualitativen Weiterentwicklung der Schulseelsorge sowie der Fortbildung der Schulseelsorger*innen. Ihre Organisation und Durchführung werden vom Pädagogisch-Theologischen Institut und der Jungen Nordkirche gemeinsam verantwortet.

Regionaltreffen und Regionalbeauftragte

Darüber hinaus sorgen das Pädagogisch-Theologischen Institut und die Junge Nordkirche dafür, dass es regionale Angebote für Zusammenkünfte der Schulseelsorger*innen gibt. Dazu können in einzelnen Kirchenkreisen Regionalbeauftragte eingesetzt werden, die mit der Durchführung der regionalen Zusammenkünfte beauftragt werden.

Auch weitere Fortbildungen wie z. B. Online-Fortbildungen und Kurzgesprächskurse dienen der Vernetzung.

8. Zusammenarbeit mit den Ländern

Zur Frage der Beauftragungen, zur inhaltlichen Ausgestaltung sowie zur finanziellen Beteiligung und verwaltungstechnischen Abwicklung sowie zum Versicherungsschutz sucht das Landeskirchenamt im Zusammenwirken mit der Jungen Nordkirche und dem Pädagogisch-Theologischen Institut den regelmäßigen Austausch mit den Ländern.

Impressum:

Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dezernent im Landeskirchenamt

Hans-Ulrich Keßler, Leiter des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik

Annika Woydack, Leiterin des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter

April 2024

